

Anlage 5: zur Vorlage Nr.: B 14/331 des Stuv am 04.09.2014

Betreff: 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt (FNP 2020) "Südlich Harkshörner Weg/ Ulzburger Straße"

Hier: Begründung zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 (Stand: 07.08.2014)

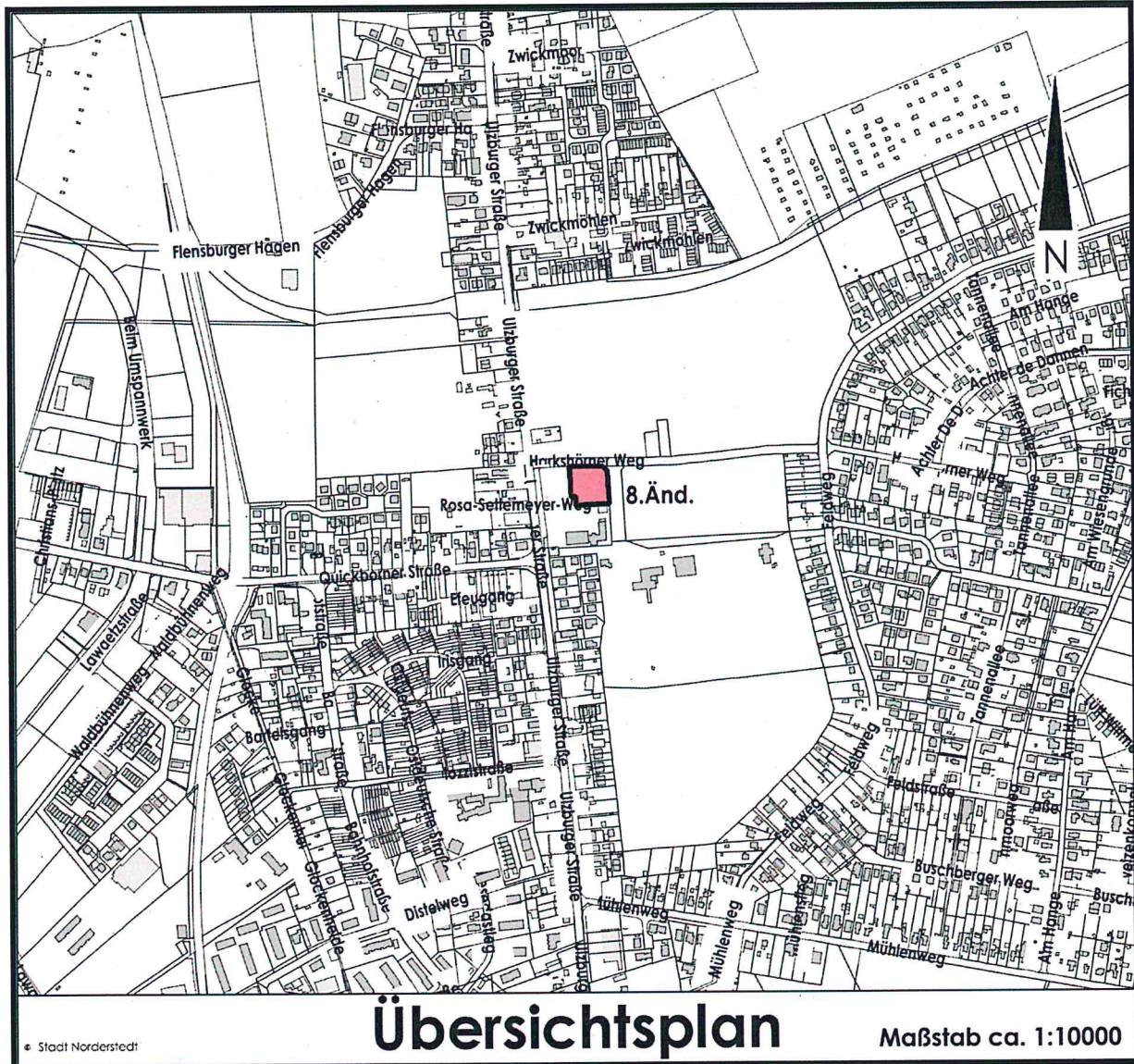
Begründung

Zum 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt (FNP 2020)

"Südlich Harkshörner Weg/Ulzburger Straße"

Gebiet: südl. Harkshörner Weg, östl. Flurstück 62/28, Flur 03, Gemarkung Harksheide, nördl. Flurstück 62/62, Flur 03, Gemarkung Harksheide, westl. Ulzburger Straße

Stand:07.08.2014



Begründung

Zum 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt (FNP 2020)"Südlich Harkshörner Weg/Ulzheimer Straße"

Gebiet: südl. Harkshörner Weg, östl. Flurstück 62/28, Flur 03, Gemarkung Harksheide, nördl. Flurstück 62/62, Flur 03, Gemarkung Harksheide, westl. Ulzheimer Straße

Stand: 07.08.2014

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	3
1.1. Rechtliche Grundlagen	3
1.2. Lage im Stadtgebiet und Geltungsbereich	3
1.3. Historische Entwicklung	3
1.4. Bestand	3
2. Planungsanlass und Planungsziele	4
3. Inhalt des Flächennutzungsplanes	5
4. Städtebauliche Daten	5
5. Beschlussfassung	5

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche Grundlagen

BauGB	Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) vom i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2417) in der zuletzt geänderten Fassung.
BauNVO 1990	Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der zuletzt geänderten Fassung.
PlanzV 90	Es ist die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) anzuwenden.
LBO	Es gilt die Landesbauordnung für das Land Schleswig – Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) in der zuletzt geänderten Fassung.
LNatSchG	Landesnatorschutzgesetz LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBL. Schl.-H. 2010, S. 301 ff) in der zuletzt geänderten Fassung.
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 2350) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001
FNP	Der Flächennutzungsplan 2020 stellt eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Festplatz dar.

1.2. Lage im Stadtgebiet und Geltungsbereich

Lage in der Stadt	Das Gebiet liegt im Stadtteil Harksheide, nördlich der Feuerwache der Freiwilligen Feuerwehr Friedrichsgabe.
Geltungsbereich	Der Geltungsbereich ist wie folgend dargelegt zugeschnitten: <ul style="list-style-type: none"> ▶ südl. Harkshörner Weg, ▶ östl. Flurstück 62/28, Flur 03, Gemarkung Harksheide ▶ nördl. Flurstück 62/62, Flur 03, Gemarkung Harksheide ▶ westl. Ulzburger Straße

1.3. Historische Entwicklung

1.4. Bestand

Plangebiet	Das Plangebiet ist eine Rasenfläche, welche teilweise als Festplatz genutzt wurde.
Bebauung	Die Fläche ist derzeit unbebaut. Sie wird im Verlaufe des Verfahrens durch eine temporäre in Containerbauweise errichtete Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbewerber genutzt werden.

Topografie Umgebung	Es handelt sich um ein vornehmlich ebenes Gebiet.
Eigentumsverhältnisse	Die Fläche liegt im Eigentum der Stadt Norderstedt.
Planungsrechtliche Situation	Derzeit ist das Gebiet planungsrechtlich als Außenbereich gemäß § 35 BauGB einzustufen. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine Aufstellung eines Bebauungsplanes, sodass das Gebiet nach Abschluss des Verfahrens als Innenbereich gemäß § 30 BauGB einzustufen ist.

2. Planungsanlass und Planungsziele

Planungsanlass Für das Gebiet südlich des Harkshörner Wegs und östlich der Ulzburger Straße soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Das Plangebiet stellt dabei einen Baustein des Unterbringungskonzepts für Flüchtlinge und Asylbewerber dar, das im Sozialausschuss am 19.06.2014 einstimmig beschlossen worden ist.

Generell sehen die Ziele der Stadt Norderstedt im Rahmen des Unterbringungskonzepts für Flüchtlinge und Asylbewerber vor, dass, anders als früher, mehrere kleinere Standorte (bis zu max. 60 Personen Unterbringungskapazität) möglichst verteilt über das Stadtgebiet geschaffen werden. Die Nahversorgung (z.B. Lebensmittel, Ärzte, ÖPNV, aber auch Kita und Schule etc.) muss an dem jeweiligen Standort gewährleistet sein. Die Errichtung der Unterkünfte (u.a. Größe und Ausstattung) erfolgt nach zeitgemäßen Standards und orientiert sich gemäß Unterbringungskonzepts für Flüchtlinge und Asylbewerber weitgehend an den Empfehlungen des Flüchtlingsbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein. Weiterhin werden die dauerhaften Unterkünfte nachhaltig errichtet und sollen ggfs. eine andere Nachnutzung (z.B. betreutes Wohnen im Alter) ohne unverhältnismäßigen Umbauaufwand zu lassen.

Der Standort am Harkshörner Weg erfüllt die stadträumlich geforderten Voraussetzungen bzw. Anforderungen eines Standortes zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern.

Der Flächennutzungsplan stellt für diesen Bereich Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Festplatz“ dar. Durch das 8. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans soll die Zweckbestimmung für einen Teilbereich der Fläche den geänderten Zielen der Flächenentwicklung der Stadt Norderstedt angepasst werden.

Die Darstellung der Plangebietsfläche soll dementsprechend zwar als Gemeinbedarfsfläche weiterhin erfolgen, jedoch mit der angepassten Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“.

- Planungsziele Für das Plangebiet werden folgende Planungsziele angestrebt:
- Darstellung der Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“

3. Inhalt des Flächennutzungsplanes

- Gemeinbedarfsflächen Darstellung der Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“

4. Städtebauliche Daten

- | | | |
|---------------|------------------------|-------------|
| Flächenbilanz | Größe des Plangebietes | ca. 0,29 ha |
| | Netto-Bauflächen | ca. 0,12 ha |

5. Beschlussfassung

Die Begründung zum 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt (FNP 2020) "Südlich Harkshörner Weg/Ulzburger Straße" wurde mit Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt vom gebilligt.

Norderstedt, den

STADT NORDERSTEDT
Der Oberbürgermeister

Grote